Kartellrechtliche Leitlinien für die Mitarbeit in der EUROBAUSTOFF

A. Einführung

Die Arbeit der EUROBAUSTOFF lebt vom Engagement der EUROBAUSTOFF-Händler für das gemeinsame Ziel, den Händlern durch die Zusammenarbeit dauerhafte wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben EUROBAUSTOFF und die Händler das Kartellrecht zu beachten.

Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht dem Verständnis der EUROBAUSTOFF von einem freien und fairen Wettbewerb. Darüber hinaus können Verstöße gegen das Kartellrecht erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sie können zu Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen gegen EUROBAUSTOFF, die Händler und die handelnden Personen führen.

Ziel dieser Leitlinien ist es daher, die kartellrechtlichen Grenzen, aber auch Möglichkeiten für die kartellrechtskonforme Zusammenarbeit darzustellen.

Bei Fragen über die Anwendung und Auslegung dieser Leitlinien sowie zur Anzeige von Verstößen gegen die Leitlinien oder dem Verdacht auf solche Verstöße stehen Ihnen folgende Personen als Compliance-Ansprechpartner zur Verfügung:

 Herr Jürgen Wagner
 Frau Kathrin Geuer
 Herr Lutz Brinkmann

 Fon: +49 721 9728 405
 Fon: +49 6032 805 349
 Fon: +49 6032 805 255

 Fax: +49 721 9728 905
 Fax: +49 6032 805 8349
 Fax: +49 6032 805 8255

 E-Mail: jw@eurobaustoff.de
 E-Mail: gk@eurobaustoff.de
 E-Mail: br@eurobaustoff.de

B. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

I. Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten im Überblick

Kartellrechtlich unzulässig sind nicht nur Absprachen zwischen Wettbewerbern, sondern auch abgestimmte Verhaltensweisen. Es ist daher nicht notwendig, einen rechtlich bindenden Vertrag zu schließen. Auch informelle Abstimmungen genügen. Ebenso dürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und anderer Gremien im Zusammenhang mit EUROBAUSTOFF keine Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. Bereits der Versuch ist strafbar.

Unzulässig sind insbesondere Absprachen über:

- Verkaufspreise und Preisbestandteile beim Vertrieb der Sortimente (z. B. Rabatte, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und Umfang von Verkaufspreiserhöhungen,
- o Markt- und Preispflege mit Lieferanten oder mit anderen Händlern,
- o Individuelle Kosten der Händler (z. B. Lager und Lieferung),
- o Individuelle Liefer- und Zahlungsbedingungen der Händler,
- o Aufteilung der Liefergebiete oder Kunden,
- o Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden.

II. Informationsaustausch

Das Kartellrecht verbietet nicht jeglichen Informationsaustausch unter den Händlern. Dieser wird von EUROBAUSTOFF im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausdrücklich gewünscht. Unzulässig ist jedoch der Austausch von Informationen, die üblicherweise vertraulich sind und die Rückschlüsse auf das Verhalten eines Händlers im Wettbewerb ermöglichen. Der Austausch dieser Informationen führt nämlich zu einer unerwünschten Markttransparenz und zur Aufhebung des Geheimwettbewerbs. Dies kann eine kartellrechtswidrige Absprache der Händler ermöglichen oder unterstützen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wertet einen Informationsaustausch mit Preisbezug nicht nur als Verhaltensabstimmung zwischen Wettbewerbern, sondern sogar als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung und damit als Hardcore-Kartellverstoß.

Insbesondere sollten daher keine individuellen Daten zu den unter B.I. genannten Themen ausgetauscht werden. Das heißt, dass ein Händler z. B. nicht seinen Verkaufspreis, Bestandteile dieses Preises oder beabsichtigte Preisanpassungen und deren Zeitpunkt einem anderen Händler mitteilen darf.

III. Boykott

Unzulässig sind auch Aufforderungen der Händler und der EUROBAUSTOFF gerichtet an EUROBAUSTOFF oder an andere Händler, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern oder von diesen Unternehmen nicht mehr zu beziehen (Boykottaufruf).

Stand: Mai 2019 Seite 1 von 2

C. Verhalten bei Sitzungen der Gremien

Sorgen Sie zusammen mit dem Sitzungsleiter, dem Compliance-Ansprechpartner und EUROBAUSTOFF dafür, dass die dargestellten Kartellrechtsverstöße auf Sitzungen der Gesellschafterversammlung und anderer Gremien der EUROBAUSTOFF nicht möglich sind.

I. Vor der Sitzung

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen dürfen keine kartellrechtlich unzulässigen Themen enthalten. Halten Sie Tagesordnungspunkte für bedenklich, weisen Sie die Sitzungsleitung oder den Compliance-Ansprechpartner darauf hin.

II. Während der Sitzung

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen sämtliche Informationen, die von einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch erfasst werden (siehe B.II.).

Achten Sie darauf, dass Ihre Aufzeichnungen zu der Sitzung keine missverständlichen Formulierungen enthalten und die Sitzung vollständig protokolliert wird.

Vermeiden Sie Diskussionen zu kartellrechtswidrigen Themen. Sofern die Diskussion zu solchen Themen dennoch erfolgt, müssen Sie unverzüglich handeln:

- 1. Weisen Sie die Teilnehmer darauf hin, dass dieser Punkt nicht besprochen werden darf.
- 2. Bitten Sie um eine Verschiebung auf eine spätere Sitzung oder um eine kurze Unterbrechung, um die kartellrechtliche Zulässigkeit des Themas durch die Sitzungsleitung und/oder den Compliance-Ansprechpartner zu klären.
- 3. Wird die Diskussion zu einem unzulässigen Thema dennoch fortgesetzt, geben Sie Ihren Widerspruch zu Protokoll und verlassen die Sitzung unverzüglich. Informieren Sie hierüber unmittelbar den Compliance-Ansprechpartner.
- 4. Kontrollieren Sie im Nachgang zur Sitzung, dass Ihr Widerspruch in der Sache zutreffend und umfassend im Protokoll vermerkt ist.

III. Aus Anlass der Sitzung

Achten Sie darauf, dass die Sitzungen nicht zum Anlass für kartellrechtswidrige Absprachen im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm der Sitzung (z. B. Abendessen, Messebesuche, sonstige Begleitveranstaltungen) missbraucht werden.

IV. Nach der Sitzung

Achten Sie darauf, dass das Protokoll den Verlauf, den Gegenstand, die Ergebnisse und etwaige besondere Vorkommnisse korrekt wiedergibt. Soweit Sie bei Formulierungen Bedenken haben, weisen Sie zunächst den Sitzungsleiter, nötigenfalls auch den Compliance-Ansprechpartner hierauf hin, damit diese korrigiert werden.

Stand: Mai 2019 Seite 2 von 2